

Tierseuchenallgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam - Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-Verordnung) i.d.g.F.

Impfverbot und Einstellungsanordnung

Zur endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion wird für alle Rinder haltenden Betriebe der Landeshauptstadt Potsdam folgendes angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung wird die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ab dem 01.02.2013 in der Landeshauptstadt Potsdam grundsätzlich verboten.
2. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung dürfen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam ab dem 01.02.2013 in einen Rinderbestand grundsätzlich nur BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein. Dies gilt auch für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden. Die Möglichkeit für reine Mastbestände nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird insoweit eingeschränkt.
3. Ausnahmen von den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 sind nur im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.
4. Gegen BHV1-geimpfte Tiere sind durch den Tierhalter in der HIT-Datenbank zu erfassen, um seiner Auskunftspflicht gemäß § 2 Abs. 5 BHV1-Verordnung nachzukommen.
5. BHV1-Reagenten sind dauerhaft zu kennzeichnen und unterliegen grundsätzlich einem Weideverbot.
6. Der sofortige Vollzug der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
7. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9.Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- § 1 Abs.4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)

- § 2 Abs.4 und 5, § 3 Abs. 3a und § 4 Abs.1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 07.11.2012 zur Durchführung der BHV1-Verordnung § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i.d.g.F.

Begründung:

I.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl.I 2002 S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010) für den Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung i.V.m. §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

II.

Die BHV1-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Rindern, die mit schweren klinischen Erkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen und Leistungsdepressionen einhergehen kann. Sie stellt aber auch eine Beeinträchtigung des Handels mit Rindern und Rindersperma innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und mit Drittländern dar.

Seit 1997 wird im Land Brandenburg ein Verfahren zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände durchgeführt, zunächst auf freiwilliger Basis, seit 2005 auf Grundlage der derzeit gültigen BHV1-Verordnung. Das Bekämpfungsprogramm, das auf der Untersuchung der Rinderbestände, der Entfernung der Reagenten und der begleitenden Impfung mit Marker-Impfstoffen beruhte, ist in der Landeshauptstadt Potsdam und im gesamten Land Brandenburg weitgehend abgeschlossen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen dienen der endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion im Land Brandenburg und der Schaffung der Voraussetzungen zur Anerkennung als BHV1-freie Region entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bis Ende 2015. Mit der Anerkennung als BHV1-freie Region können zusätzliche Gesundheitsgarantien für das Verbringen von Rindern in Bestände innerhalb des Landes Brandenburg verlangt werden, die dem Schutz vor einer Wiedereinschleppung des Erregers und der erneuten Infektion der Rinder dienen.

Nach § 2 Abs. 4 der BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und nach § 3 Abs. 3 a anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die BHV1-frei und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind. Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Seuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Rinder haltenden Betriebe wird das Verbot der Impfung in der Landeshauptstadt Potsdam angeordnet, da die Rinderbestände in den vergangenen Jahren mit großem personellen und materiellen Aufwand saniert wurden. Das Verbot der Impfung und der Einstellung geimpfter Rinder soll verhindern, dass das BHV1-Virus erneut eingeschleppt wird und sich unter der Impfdücke unerkant ausbreitet. Dies würde zu enormen wirtschaftlichen Schäden für die Rinder haltenden Betriebe führen, einerseits durch die Auswirkungen der Krankheit selbst, andererseits auch durch damit verbundene

Handelsbeschränkungen und die Notwendigkeit der erneuten aufwändigen Bekämpfung. Die Anordnungen sind zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, so dass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.

Die Möglichkeit nach Nummer 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, im Einzelfall nach strengen Kriterien Ausnahmen von den Anordnungen zuzulassen, soll insbesondere dazu dienen, in trotz größter Schutzvorkehrungen erneut infizierten Rinderbeständen wirksame Maßnahmen zur schnellen Tilgung des Seuchenherdes ergreifen zu können.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Verfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles der BHV1-Freiheit der Region. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da sie den Rinder haltenden Betrieben der Region keine zusätzlichen Maßnahmen auferlegt, sondern im Gegenteil, den Aufwand der Seuchenbekämpfung für die Zukunft reduzieren sollen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen auch im Falle eines eventuell eingelegten Widerspruchs sofort wirksam werden zu lassen. Das private Interesse eines Rinderhalters an der Weiterführung der Impfung bzw. an der Einstellung geimpfter Rinder muss hinter dem Interesse der Seuchenfreiheit für eine ganze Region zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Service-/Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt, Bereich Gesundheits- und Veterinärwesen, Arbeitsgruppe Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 17. 01.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister